

## Kp. 2: Begriffe, Funktionen & Abgrenzungen

### A) Begriffe & Funktionen

-StrfR= öffR!

-StrfR= in 2 Teile gegliedert

- materielles StrfR (normiert z.B. in StGB & Nebengesetzen + kt. Ebene
- formelles StrfR (normiert z.B. in Eidgen. StPO & im VerwaltungsStrfR)

-modernes StrfR entstand im Bestreben danach, die Strafverfolgung in die Hände des StrfR zu legen & dadurch ein staatl. Gewaltmonopol zu schaffen (Aufgeben des Prinzips der Selbstjustiz); Sicherung der Rechts- & Friedensordnung bedingt, dass durch den Staat übernommene Verantwortung auch tatsächlich wahrgenommen wird. D.h. Staat muss auf Verhaltensweisen, die vs. die von ihm aufgestellten Verhaltensregeln verstossen, auch tatsächlich reagieren (Reaktion= Sanktionierung durch Geld- od. Gefängnisstrafen und Bussen und das Verhängen von Massnahmen)

-Materielles Strafrecht: gesetzliche Grundlagen im StGB ( vom 21.12.1937) und in eidgen. & kt. Nebenstrafgesetzen. Diese Gesetze normieren StraftB's, umschreiben in Form von Geboten & Verboten dasjenige Verhalten, das als strafwürdig betrachtet wird. Geregelt: pos. & neg. VSS der Strafbarkeit und die für solches Verhalten zu verhängenden Sanktionen. Gibt das UNRECHT vor.

-Formelles Strafrecht: Regeln über Strafverfolgung, Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Bestimmungen haben Durchsetzung des materiellen StrfR zum Ziel.

**→ Sinn & Zweck eines strafprozessualen Strafverfahrens ist abzuklären, ob eine strafbare Handlung begangen wurde, unter welchen Umständen & durch wen.**

-Im Zentrum Strafverfahren= Suche nach der materiellen Wahrheit (Judikative mit dieser Aufgabe betraut→ Achtung Gefahrenpotential: StrafverfolgungsbH besitzen enorme Machtfülle, Gefahr des Missbrauchs der Macht besteht bei jedem Strafverfahren. Deswegen: strenge Beachtung des präzise bestimmten Prozessverlaufs und Strafe darf nur unter Beachtung dieser Regeln verhängt werden! (vgl. Prozessmaximen des Strafverfahrens in StPO, BV, EMRK (Art. 6))

-Strafprozessuale Schranken & Garantien sind wichtig, weil im StrfR das Verhältnis Bürger-Staat betroffen ist (Strafverfolgung/ finale Ausübung der Strafbefugnisse→ (einschneidende) Einwirkung des Staates in Freiheitsrechte Bürger!) Staat deshalb im Spannungsfeld versch. Interessenkonflikte:

- Interesse der Gemeinschaft auf Durchsetzung des öff. Strafanspruchs

- Interesse des Verletzten an Ausgleich des ihm zugefügten Unrechts

- Interesse des Beschuldigten auf Respektierung der ihr zustehenden Rechte

→ Allgemein Aufeinandertreffen von Kollektiv- & Individualinteressen, deswegen genaue Abwägung nötig!

-StPO hat im Wesentlichen 3 Funktionen:

(1) Ermächtigungsfunktion (StPO als gesetzl. Grundlage für staatl. Eingriffe in Grundrechte zwecks effizienter Strafverfolgung)

(2) Verpflichtungsfunktion: StPO verpflichtet StrafverfolgungsBH zur Aufklärung & Verfolgung von Verbrechen

(3) Garantiefunktion: StPO bestimmt die Grenzen staatl. Eingriffsmöglichkeiten (zum Schutz des Beschuldigten & der Allgemeinheit vor Missbrauch & Willkür)

→ zw. diesen Funktionen allenfalls auch Konflikte, da Gewichtung einer F zu Beeinträchtigung anderer F führen kann (Bsp. Gewicht auf VerpflichtungsF → (sämtlich) denkbare Methoden angewendet, um Verbrechen möglichst schnell auszuklären → Einschränkung der Garantief, weil Rechten des Beschuldigten nicht genügend Rechnung getragen wird.

## **B) Die CH-StPO**

-G: regelt Verfahren bei Verstößen vs. materielles Bundesstrafrecht (1 I); A: Verwaltungsverfahren (verwaltungsrechtl. Verstöße, die mit Mitteln des StrfR geahndet), Militär- & JugendstrafprozessR (1 II); StrafverfahrensR= zwingend anzuwendendes öffR

-ktnale StPO's vereinheitlicht; G: Ausübung der Strafverfolgung aber weiterhin in Händen kantonaler Strafverfolgungsorgane (22); A: (vgl. 23, 24)

Staatsschutzdelikte (Terrorismus, organisierte Kriminalität & Delikte vs. Bundesbehörden & -einrichtungen) → Bundeszuständigkeit

-Bestimmungen StPO betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- versch. Verfahrensstadien
- Verfahrensgarantien, Prozessmaximen
- Verfahrensbeteiligte
- Zuständigkeiten
- Mittel der SV-Abklärung
- Rechte & Pflichten der Parteien & Verfahrensbeteiligten

## **C) Organisation & Funktion der Strafbehörden vor & nach der StPO**

-vgl. separate Blätter!

## **Kp. 3: Von der Tat zum Strafrechtsfall vor Gericht**

-Fallbeispiel (Skript S. 13-20); Vereinfachung, Details zu den einzelnen Verfahrensschritten später in Zusfassg.

## **Kp. 4: Übersicht über den Verfahrensablauf**

**A) Grobschema** (siehe Beilage)

## **B) Das Vorverfahren**

### **1) Zweck**

-Sinn & Zweck= darin abzuklären: -liegt eine strafrechtlich relevante Handlung vor  
-wer kommt mit einiger Wahrscheinlichkeit als Täter in Betracht

-Anklagegrundsatz (Def.): im Vorfeld des eigentlichen Strafverfahrens soll abgeklärt werden, ob überhaupt ausreichende Beweise vorliegen, welche eine Anklageerhebung rechtfertigen (Abklärungsfunktion). Vorverfahren schützt also Beschuldigten vor leichtfertiger Anklageerhebung & bewahrt ihn damit vor einer sozialen Stigmatisierung durch das Strafverfahren (Schutzfunktion). (299)

### **2) Polizeil. Ermittlungsverfahren**

-ist erster Abschnitt in der Strafverfolgung (306; Aufgaben der P)

#### **2.1) Einleitung des Strafverfahrens**

-Einleitung durch Polizei od. Stawa, wobei Verfolgungszwang gilt (ist seinerseits Ausdruck des Legalitätsprinzips) (7; 300, Einleitung); Verfolgungszwang= gesichert durch den TB der Begünstigung (305 StGB)→

Strafverfolgungsbegünstigung wird als ue U-Del geahndet;

-damit Verfahren eingeleitet wird muss min. Anfangsverdacht für eine Straftat bestehen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte liegen für eine verfolgbare Straftat vor= Anfangsverdacht! (nicht gegeben: Kind noch nicht 10y→ offensichtlicher Schuldausschlussgrund, 9 II StGB i.V.m. 3f. JStG). Zwang zur Strafverfolgung setzt weiter voraus, dass den StrafverfolgungsbH eine Straftat bekannt wird. Dafür gibt's 2 Möglichkeiten:

(1)durch eigene Wahrnehmung der StrafverfolgungsbH

-Beobachtungen der P od. Stawa, Medienberichterstattung

(2)durch Strafantrag/-anzeige

-Strafanzeige: Bekanntgabe an StrafverfolgungsbH (i.d.R. die P), dass eine Straftat begangen wurde. Anzeigeerstattung= häufig durch den Verletzten selbst

-Gegensatz zu Officialdelikten: Antragsdel. (Verfolgung nur, wenn ein Antragsberechtigter (30) einen Strafantrag gestellt hat. Für Antragsdelikt genügt nicht, dass irgendjemand Delikt zu Anzeige bringt (Antragsberechtigter muss dies ausdrücklich verlangen; Grund liegt im Antragserfordernis, vgl. 139 Ziff. 4 StGB→ es gibt best. Straftaten, bei denen der Rechtsfriede ev. besser ohne Einschalten des Staates wiederhergestellt werden kann (v.a. bei Del. vs. nahe Familienangehörige, vgl. 110 I+II); 303 (II→ Lösung zu Fall „Immer im Dienst?“)

-Grundsätzlich Verfolgungszwang, aber Gesetz bietet ab Untersuchungsverfahren die Möglichkeit, um aus Opportunitätsgründen von Strafverfolgung abzusehen (Opportunitätsprinzip/ Entschliessungsprinzip/ jur. HandlungsF): Folgende Gründe: geringe Schuld & geringe Tatfolgen/ Wiedergutmachung/ eigene Betroffenheit durch Straftat; 8; 52-54; wobei 52-54 sind Bsp. für ins StGB integrierte Verfahrensvorschriften, vgl. schon 3ff. StGB; Bzgl. 52 StGB ist entscheidend, dass Tatfolgen & Täterschuld gering sein müssen→ Massstab für diese Beurteilung folgt aus 47 II StGB

## -2 Beispiele

-Bzgl. 53 beachten, dass teilweise Schadensdeckung ausreicht, weil wohlhabende Täter nicht privilegiert werden sollen (ist's zu keinem Schaden gekommen (Versuchsdelikt), kann ein „symbolischer“ Schadensausgleich erfolgen, z.B. durch eine Spende an eine gemeinnützige Organisation. VSS v. lit. a= erfüllt, wenn eine Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Taten abzuhalten; kumulativ dazu lit. b: geringes Strafverfolgungsinteresse (wenn IndividualRG verletzt, der Schaden aber durch den Täter gedeckt wurde und das Opfer mit Erledigung der Strafsache einverstanden ist)

-Für 54 gilt, dass der Täter durch die Tat unmittelbar (!) selbst schwer getroffen sein muss. Annahme bei fahrlässig verursachtem Verkehrsdelikt selbst die Eltern verlieren

→ zum Einstellungsverfahren: Fall „Arbeitsscheue Anwältin“

### **2.2) Zusammenarbeit der StrafverfolgungsbH im Ermittlungsverfahren**

-Zusammenarbeit zw. P & Stawa folgt 2 Modellen (307):

(1) In Fällen sog. leichter Alltagskriminalität erledigt P Ermittlungsarbeit selbständig (sog. selbständige Ermittlung, welche fast bis zum Abschluss des Vorverfahrens reicht). Stawa wird in solchen Fällen erst gegen Ende der Untersuchungen informiert.

(2) Bei schweren Verbrechen od. Vergehen muss die P den Stawa sofort informieren (sog. Brandtourfälle). Stawa übernimmt so rasch wie möglich die Verfahrensherrschaft, so dass P im konkreten Auftrag der Stawa weiter ermittelt

### **3) Untersuchungsverfahren**

-von der Stawa geführt; Sinn & Zweck: den von der P (im Auftrag der Stawa) abgeklärten SV umfassend festzustellen, rechtlich zu würdigen & zusätzliche Beweise zu erheben→ Abschätzung, ob Beweislage zu einer Weiterführung des Verfahrens, d.h. zur Anklageerhebung, schon ausreicht od. ob weitere Ermittlungen unter der Regie der Stawa nötig sind.

-wird dadurch eröffnet, dass der Stawa das Verfahren „in die Hand“ nimmt (z.B. durch konkrete Untersuchungshandlungen, Einvernahmen od. Anordnung von Zwangsmassnahmen); 309

-Eröffnung durch Verfügung (vgl. 309 III)! Darin wird der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnet. VSS= hinreichender Tatverdacht (vgl. lit. a)→ Def. „aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass dem Täter die Tat nachgewiesen werden kann und er

verurteilt wird.“; Diese Verfügung ist nur im Falle der Geltendmachung des Verbots doppelter Strafverfolgung (11+54 SDÜ) anfechtbar.

-Strafuntersuchung wird prinzipiell von der Stawa selbst durchgeführt; Möglichkeit besteht, spezifische Aufträge an P weiterzugeben (vgl. 309 II); Pauschaldelegation an P ist nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zulässig!

-Mittel, mit denen Stawa Untersuchung führt→ im Kp. 5 „Zwangsmassnahmen“

-Stawa kann mit **Nichtanhandnahmeverfügung** von der Eröffnung des Untersuchungsverfahrens absehen (310); 310 I lit. a: SV fällt unter keinen TB (bspw. fahrlässige Sachbeschädigung) od. ProzessVSS nicht erfüllt (fehlende Konkurseröffnung 163ff. StGB), Verfahrenshindernisse (lit. b; Verjährung 97ff. StGB od. Doppelverfolgungsverbot (ne bis in idem, 11), Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (lit. c).

-Verfahrenshindernisse die zur Nichtanhandnahme führen, bestehen, wenn elementare VerfahrensvSS nicht gegeben sind, weil sie conditio sine qua non für das Verfahren sind. Wichtigste ProzessVSS:

-Zuständigkeit der tätigen Behörden

-Schweizerische Gerichtsbarkeit nach 3-8 StGB

-Verfolgbarkeit der konkreten Strafsache

-ne bis in idem (Doppelverfolgungsverbot, 11; kein Eintritt der Verjährung)

-Verfolgbarkeit des konkret Beschuldigten

-Keine Immunität (bzw. ev. aufgehoben),  
Prozessfähigkeit

→ ProzessVSS sind **in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen** zu prüfen; bei Beginn schon klar, dass ProzessVSS dauerhaft fehlen→

Untersuchungsverfahren wird nicht eröffnet, es ergeht direkt eine Nichtanhandnahmeverfügung. VSS fällt erst während des Verfahrens weg: kommt darauf an, ob die VSS **dilatorische** (aufschiebende) od. **peremptorische** (dauerhafte) Wirkung hat. Im Falle der aufschiebenden Wirkung muss das Verfahren nur sistiert (bloss vorläufig eingestellt) werden, bis ProzessVSS wieder erfüllt ist (Bsp.: nur vorübergehende Prozessunfähigkeit). Bei peremptorischer Wirkung→ Verfahren einstellen, da ProzessVSS auf Dauer nicht wiederhergestellt werden kann.

-Der Abschluss der Untersuchung steht, wenn Stawa die Sache überhaupt „an Hand genommen hat“, im Zeichen des rechtl. Gehörs und der Entscheidungsfindung:

-In einer Schlusseinvernahme werden der beschuldigten Person sämtliche Vorwürfe in prägnanter Form präsentiert, wobei die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht

-In der darauf folgenden Schlussverfügung wird der Abschluss des Vorverfahrens angekündigt und den Parteien mitgeteilt, ob der Stawa gedenkt Anklage zu erheben od. das Verfahren einzustellen

-Die P's erhalten nochmals Gelegenheit, Beweisanträge zu stellen

### **C) Das Zwischenverfahren**

-hier wird entschieden, wie die gesammelten Informationen weiter verwertet werden und, ob ein Hauptverfahren durchzuführen ist od. nicht. Diese Entscheidung liegt beim Stawa und ist anfechtbar.

-aus dem Erledigungsgrundsatz folgt, dass in jedem Fall ein eingeleitetes Verfahren auch in formeller Weise abgeschlossen werden muss (auch, wenn es

nicht zum Hauptverfahren kommt); 3 Möglichkeiten für einen Verfahrensabschluss (vgl. 318 I):

- 1) Einstellung (319ff.)
- 2) Strafbefehl (352ff.)
- 3) Anklageerhebung(324ff.)

### 1) Einstellung (319)

-kommt in Frage, wenn der Beschuldigte mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht verurteilt werden wird (es fehlt am hinreichenden Tatverdacht, vgl. 319 I lit. a); Gründe in 319 I sind zwingende Gründe, während II lediglich eine „Kann-Bestimmung“ darstellt. Bsp. für 319 I lit. d: abgelaufene Strafantragsfrist (ProzessVSS) bzw. Tod des Beschuldigten (Prozesshindernis). Gesetzl. Vorschriften (lit. e): 3 III StGB & 52-54 StGB; 319 II wird restriktiv angewendet (Einstellung muss unumgänglich sein, z.B. wenn das Kind als Opfer suizidgefährdet ist), Zustimmung des Opfers muss schriftlich od. zu Protokoll erfolgen.

-Die Parteien werden durch Einstellungsverfügung davon in Kenntnis gesetzt (321 I lit. a); Einstellung ist schriftlich zu begründen und kann vom Geschädigten und einzelnen Behörden angefochten werden (322 II); Die Einstellung des Verfahrens erschwert die Wiederaufnahme (es bedarf neuer Beweismittel od. Tatsachen (323 I lit. a+b; Tatsachen & Beweismittel, die nicht genügend bearbeitet wurden, sind später nicht mehr neu!)

-Abgrenzen von Sistierung (314): (=vorläufige Einstellung); kann bei vorübergehendem Wegfallen von ProzessVSS angeordnet werden und gilt solange bis ProzessVSS wieder erfüllt sind; Verfahren kann **hier jederzeit formlos wieder aufgenommen** werden (vgl. 315) sobald der Sistierungsgrund weggefallen ist; wird auch „**einstweilige Einstellung**“ genannt.

### 2) Strafbefehl (Strafverfügung, Strafbescheid)

-sanktionierende Konsequenz; Wichtigkeit des Strafbefehlsverfahrens ist immens, praktisch alle Fälle der nicht eingestellten Straffälle führen nicht zu einer Anklageerhebung; Stawa kann im Strafbefehlsverfahren selbständig ohne Anklageerhebung & ohne Hauptverhandlung die Strafe bis zu einem bestimmten Masse festsetzen (nur bei leichten Delikten!); 352

-Bei der im Strafbefehl festgesetzten Strafe handelt es sich um einen „Vorschlag“→ wird diesem Vorschlag seitens Beschuldigten nicht widersprochen→ Strafbefehl= rechtskräftig (354 I lit. a-c + III). Fall Widerspruch: findet normales Hauptverfahren statt. (Achtung: gleiche Behörde ist Ankläger und Richter (Stawa)→ Problem ev.; 2tes Problem: Strafbefehl kann auch ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten erlassen werden (=Verletzung der elementarsten Verteidigungsrechte).

-Vorteile Strafbefehlsverfahren: massiv beschleunigt & schlanker sowie effizienter. Nachteile: Prinzip der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit + Publikumsöffentlichkeit zu kurz treten. Dem die Strafsache behandelnden Stawa kommt grosse Machtfülle zu und Beschuldigte ohne Rechtsbeistand kann Schwierigkeiten haben, Folgen des Verzichts auf Einsprache abzuschätzen (354). Weiteres Problem: bei Ablehnung des Strafbefehls durch den Beschuldigten kann Anklage vor Gericht von selben Stawa vertreten werden, der zuvor den Strafbefehl erlassen hat→ BGR: „Der im voraus erlassene Strafbefehl ist nur ein Vorschlag, weswegen der Stawa nicht von vornherein befangen ist.“

### **3) Anklageerhebung (Überweisung) & Anklagezulassung (324)**

-VSS: hinreichender Tatverdacht + Verfahren wird im Zwischenverfahren nicht schon eingestellt od. durch Strafbefehl erledigt + Verurteilung des Beschuldigten aus Sicht des Stawa wahrscheinlich → Stawa erhebt Anklage beim zuständigen Gericht (damit endet das Zwischenverfahren).

-mit ihr geht die Leitung des Verfahrens von Stawa (Anklagebehörde) auf das Gericht über und wird rechtshängig. Stawa tritt im folgenden Hauptverfahren als Partei auf, welche den staatlichen Strafanspruch vertritt. Es kann kein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung erhoben werden (dient der Verfahrensbeschleunigung). Verfahrensleitung prüft, ob Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt wurde.

Fall aus Kp.3: Stawa hat die Beweise (Tatwaffe, Schmauchspuren, Blutspuren, Aussage von A in der Einvernahme, Aussage Sekretärin, Nachweis der Herkunft der Waffe und Munition, Untersuchung der Leiche) gesammelt, und sich entschieden, dass vorliegend genügend Beweise vorliegen, um eine Anklage zu rechtfertigen. Deshalb erhebt der Stawa nun Anklage durch Einreichen der Anklageschrift.

### **D) Das Hauptverfahren** (vgl. Beiblatt)

-hier fällt die eigentliche Entscheidung in der Strafsache

-mit Eingang der Anklageschrift beim Gericht verliert die Stawa die Verfahrensleitung (328)→ Richter hat sie nun. Verfahrensleitung (Instruktionsrichter) hat zunächst eine sog. „Vorprüfungsfunktion“ (=Zulässigkeit + Prüfung, ob ein „genügender, die Anklage rechtfertigender Tatverdacht vorliegt.“ (329)). Vorprüfungsfunktion→ neg. Ergebnis: Anklageschrift geht nochmals an Stawa zurück (Verfahren ist nicht geschlossen);

-In der Vorbereitungsphase der Hauptverhandlung können Beweisanträge, die im Vorverfahren abgelehnt wurden, wiederholt werden. Lehnt auch Instruktionsrichter die Beweise ab→ können sie trotzdem in Hauptverhandlung vor Gesamtgericht nochmals wiederholt werden (331 III).

-Eröffnung: mit Verlesen der Anklageschrift vs. nur noch fragen, ob Anklageschrift bekannt (340 II); Beweiserhebung: 343 (Fall Abs. 3→ wenn Aktenlage widersprüchlich ist)

-Anschluss an Beweisverhandlung: P's habe Gelegenheit zur einheitlichen Darstellung der Sach- & Rechtslage aus ihrer jeweiligen Sicht und zum Antrag bzgl. der RF→ Reihenfolge: Stawa, Privatkläger, einziehungsbetroffener Dritter, Beschuldigter bzw. Verteidiger.

-Nachfolgend: Urteilsberatung (durch Mitglieder des Gerichts; Gerichtsschreiber als beratende Stimme). Gericht stützt sich auf die im Vorverfahren od. in Hauptverhandlung erhobenen Beweise (vgl. 350 II). Gilt Prinzip der freien Beweiswürdigung (=Richter urteilt nach seiner inneren Überzeugung und nicht anhand von Beweisregeln)!

-Urteileröffnung: 84 (Verweis in 351 III)

### **E) Rechtsmittelverfahren**

-So lange Urteil noch nicht rechtskräftig ist! (vgl. 32 III BV); Aber: aus Gründen der Rechtssicherheit muss irgendwann einmal feststehen, dass das Urteil Bestand hat. Deswegen sind RM an strenge VSS geknüpft.

## Kp. 5: Zwangsmassnahmen

-Sinn & Zweck des Strafverfahrens: abklären, ob sich der gegebene Anfangsverdacht bestätigt (Beschuldigter ist nicht verpflichtet, daran mitzuwirken)→ Ermittlung der materiellen Wahrheit→ dazu stehen den Strafbehörden div. Zwangsmittel zur Verfügung, die in die Grundrechte der davon Betroffenen eingreifen (196)

-Sicherung v. Beweisen & Gewährleistung der Anwesenheit best. Personen (Bsp. Zeugen)→ Zweck: später SV-Abklärung ungehindert durchzuführen. Vollstreckung des Entscheids kann u.a. durch Androhung von Sicherheitshaft (229ff.) gewährleistet werden.

### A) VSS

-Anforderungen an 36 BV genügen (weil GR-Eingriff)

-VSS für Zwangsmassnahmen sind in 197: Gesetzl. Grundlage (lit. a)/ öff. Interesse (lit. d)/ **hinreichender Tatverdacht** (lit. b)/ Verhältnismässigkeit (lit. c); Schwere Eingriffe bedürfen eines formellen Gesetzes (es darf auch keine nicht im Gesetz vorgesehenen Massnahmen geben), ein erhebliches öff. Interesse vermag die gesetzl. Grundlage nicht zu ersetzen.

→ wichtig: **hinreichender Tatverdacht!** Die Legitimation eines strafprozessualen Eingriffs steht und fällt mit dem Tatverdacht. Eindeutig unzulässig, Zwangsmassnahmen einzusetzen, um überhaupt einen Tatverdacht zu generieren. Wann Tatverdacht besteht→ Einzelfall:

#### (1) Einfacher TV

-relativ offener Anfangsverdacht, bei welchem Beweise od. Indizien für eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verurteilung sprechen

#### (2) Hinreichender TV

-setzt gerade nicht voraus (wie dringender TV), dass Beweise od. Indizien bereits für eine erhebliche od. hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (graduelles Element hinsichtlich der Beweislage).

#### (3) Dringender TV

-ist, wenn aufgrund von Aussagen, die nicht von vornherein als haltlos od. unglaubwürdig erscheinen od. aufgrund anderer Beweisergebnisse erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeschuldigte ein Verbrechen od. Vergehen begangen hat.

→ **Unterscheidung der 3 Stufen ist mit Blick auf Verurteilungswahrscheinlichkeit gradueller Art!!!**

-Konflikt: jemanden für tatverdächtig halten und Zwangsmassnahmen ergreifen vs. Unschuldsvermutung! Lösung: Verdächtige gilt als Störer und Zwangsmassnahmen dürfen eingeleitet werden, aber dennoch gilt der Verdächtige als unschuldig.

-Einzelne Verfahrenshandlungen & prozessuale Zwangsmassnahme bedürfen untersch. Verdachts-Grade. Einleitung eines Vorverfahrens (299ff.) benötigt z.B. nur einen relativ offenen Tatverdacht, während Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (269 I lit. a) dringenden TV voraussetzen. Die Meisten Zwangsmassnahmen bedürfen einen hinreichenden TV. Anforderungen an den TV werden mit der Dauer der Zwangsmassnahme angehoben, d.h. im Laufe der Untersuchung ist die Zwangsmassnahme aufzuheben wenn sie nicht zu einer Verdichtung des TV führt.

-Neben TV müssen VSS Verhältnismässigkeit vorliegen:

- (1) Zur Erreichung eines legitimen (legalen) Zwecks tauglich
- (2) geeignet (keine mildere Massnahme),
- (3) erforderlich (keine mildere Massn.), und
- (4) Verhältnismässig i.e.S. (Verh. Vorteile/ Nachteile Massnahme)

-Unantastbarkeit des Kerngehalts auch im StPO beachten (Folterverbot!).

-Vs. Zwangsmassnahme kann Beschwerde (393ff.) ergriffen werden, vgl. insbes. I lit. c

## **B) Arten von Zwangsmassnahmen**

-zur Anordnung grundsätzlich nur Stawa od. Gerichte befugt; P → gesetzl.

vorbehaltene Fälle (198 I lit. a-c). Bsp: Hausdurchsuchung → darf eig. nur von Stawa angeordnet werden, ausser Gefahr in Verzug → P ohne Befehl (244f. i.V.m. 241)

-siehe Schema „einzelne Zwangsmassnahmen mit dazugehörigen Anordnungs- und Genehmigungskompetenzen“

-2 Arten: (1) **offene Zwangsmassnahmen**

-sind den betroffenen Personen zu eröffnen (d.h. Aushändigung einer Kopie des schriftlichen Befehls; vgl. 241 II) 199

- Bsp:
- Vorladung, Vorführung und Fahndung
  - Anhaltung, vorläufige Festnahme
  - Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Ersatzmassnahmen
  - Durchsuchungen
  - Untersuchung von Personen und Leichen
  - DNA-Analysen
  - Erkennungsdienstliche Erfassung
  - Schrift- & Sprachproben
  - Beschlagnahme

(2) **geheime Überwachungsmassnahmen**

-sind -von Ausnahmen abgesehen- erst nach Ablauf des Verfahrens den betroffenen Personen mitzuteilen (z.B. Observation: 283)

- Bsp:
- Überwachung des Post- & Fernmeldeverkehrs
  - Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten
  - Observation
  - Überwachung von Bankbeziehungen
  - Einsatz von verdeckten Ermittlern

## **C) Offene Zwangsmassnahmen**

### **1) Vorladung, Vorführung, Fahndung**

-206 (Vorladung): mit ihr wird sichergestellt, dass die Person auch tatsächlich zu ebensolchen Massnahmen erscheint. Polizeiliche Vorladung ≠ formbedürftig, aber sie enthalten meistens Androhung einer zwangsweisen polizeilichen Vorführung (207ff.) bei Nichtbeachtung (gilt auch für die staatsanwaltschaftliche Vorladung (201 II lit. f) die den Formvorschriften nach 201ff. unterliegt)

-Bsp. einer Vorladung: „Sie werden gebeten, am Tag X, Uhrzeit Y persönlich auf dem Polizeiposten Z zu erscheinen. Grund: Befragung als Beschuldigter in Sachen Sachbeschädigung (Es sind hier keine weiteren Angaben zu machen, namentlich Angaben zum SV). Sollte es Ihnen aus wichtigen Gründen nicht möglich sein zum angegebenen Zeitpunkt zu erscheinen, haben sie sich unverzüglich bei X, Telefonnummer xxx xxx, zu melden. Leisten Sie der Vorladung keine Folge, so können sie mit Befehl des Stawa polizeilich vorgeführt werden.“

-207ff. (Vorführung): Instrument, mit dem Vorladung zwangsweise durchgesetzt wird. Sie muss mit schriftl. Befehl der Verfahrensleitung (Stawa) angeordnet werden. In dringenden Fällen kann eine mündliche Anordnung mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung abgesehen werden. (vgl. 208 I).

→ Ablauf in Praxis: P teilt Stawa mit, dass eine best. Person der polizeilichen Vorladung unentschuldigt nicht Folge geleistet hat. Daraufhin erlässt der Stawa einen schriftl. Befehl zur Vorführung der betr. Person. Eine Polizeipatrouille macht sich damit auf den Weg zu Arbeits- od. Wohnort der gesuchten Person. Dort wird der Person unverzüglich der Vorführungsbefehl gezeigt. Anschliessend wird die Person nun der betr. Behörde zugeführt.

-P ist zur Durchsetzung dieser Vorführung befugt, nötigenfalls auch Zwang einzusetzen. Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes! (nicht: Lehrer aus der Stunde nehmen, sofern kein dringender Fall! → Wirkung einer Vorführung durch die Polizei kann enormen Einfluss auf Leben der Person ausüben. Auch: zum Zeitpunkt der Vorführung handelt es sich noch nicht um eine mit höchster Wahrscheinlichkeit schuldige Person → Beachtung der Unschuldsvermutung)

-210ff. (Fahndung): „planmässige, allgemeine od. gezielte Suche nach Personen, Sachen od. Fahrzeugen. Hauptaufgabe der P mit sicherheitspolizeilichem und kriminalpolizeilichem Zweck.“

-VSS 210 I: unbekannter Aufenthaltsort + Erforderlichkeit der Anwesenheit in einem best. Verfahren (hier können auch Nichtbeschuldigte ausgeschrieben werden)

-210 II: beschuldigte Person

-Fahndungsausschreibung: Stawa; in dringenden Fällen: P (210 I); Durchführung der Fahndung obliegt der P (210 III); in letzter Zeit → Bedeutung der Öffentlichkeitsfahndung, 211 (=gezielte, der Ermittlung dienende Fahndung nach Sachen od. Personen im Inland od. Ausland, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit, die häufig zu mediengestützt ist; Bsp: Veröffentlichung von Bildern im Internet durch die Kapo LU infolge gewaltsamer Ausschreitungen nach dem Fussballspiel FC-LU –FC-BS); Öffentlichkeitsfahndung hat den Grundsätzen des Persönlichkeitsschutzes und der Verhältnismässigkeit zu genügen (ohne eine solche Massnahme sind Ermittlungen erfolglos od. unverhältnismässig erschwert + vs. die betr. Person muss ein dringender TV wegen eines Verbrechens od. Vergehens vorliegen).

-vgl. separates Schema (Vorladung/ Vorführung/ Fahndung)

## 2) Anhaltung, vorläufige Festnahme

-215f.: dient der **kurzfristigen Klärung der Sachlage** (Bsp: Abklärung der „Rollen“ der am Tatort anwesenden Personen) und der **Beweissicherung**; Anhaltung muss auch immer einen **best. Zweck verfolgen** (z.B. Identifikation einer Person, welche sich verdächtig verhält)

-Schema

-Verhaftung erfolgt nur aufgrund eines von den Untersuchungsbehörden erlassenen Haftbefehls (s.u.), aber P→ in dringenden Fällen auch vorübergehender Gewahrsam möglich (vgl. 217 I lit. a)

-Fall aus Kp. 3: Die P trifft innert 6 Min. ein. Sie findet A auf einem Stuhl sitzend im Büro von B vor, B liegt blutüberströmt am Boden. Da A immer noch die Waffe in der Hand hat, verlangt der Polizeibeamte, dass A die Waffe fallen lassen soll. A blickt lethargisch an einen Punkt an der Wand, lässt die Waffe jedoch trotzdem fallen. Die Polizeibeamten nehmen A daraufhin vorläufig fest. → Die Polizei ist nach 217 I zu dieser Festnahme verpflichtet da sie A auf frischer Tat ertappt hat, d.h. weil dringender TV für ein Verbrechen (vorsätzliche Tötung od. Privilegierung/ Qualifizierung davon) besteht

-bei vorläufigen Festnahme→ Rechte des Beschuldigten wahren, namentlich Informationsrechte (vg. 219 I Satz 1)→ ergeben sich aus 158 I (TV, Aussage- & Mitwirkungsverweigerungsrechte, Recht auf Verteidigung, Recht auf Übersetzer)

-Bei dieser Festnahme wird A über den Grund seiner Festnahme unterrichtet: „Sie werden hiermit vorläufig festgenommen aufgrund von dringenden TV (lit. a) eine Tötung begangen zu haben. Ich mache Sie hiermit darauf aufmerksam, dass sie ein AussageverweigerungsR (lit. b) besitzen & somit nicht gezwungen sind auszusagen. Sie haben das Recht, einen Anwalt (lit. c) od. ggf. einen Übersetzer (lit. d) beizuziehen. Können sie sich keinen Anwalt leisten, können sie einen Antrag auf amtlichen Beistand bestellen.“ → Fehlt diese Belehrung, so sind die Aussagen des A unverwertbar (158 II)!

-auf die vorläufige Festnahme erfolgt in der Praxis regelmässig einen erkennungsdienstliche Erfassung durch die P (diese ist aber nur zulässig, wenn sich der TV erhärtet)

### 3) Haft, Ersatzmassnahmen

-Haft als Zwangsmassnahme kann dazu verwendet werden, die in 196 lit. a+b genannten Zwecke zu erreichen. Haft während der Strafuntersuchung= U-haft! Nach Erhebung der Anklage= Sicherheitshaft (vgl. 220)

-U-haft ist praktisch immer Einzelhaft; VSS für U-haft sind streng (v.a. weil Möglichkeit besteht, dass ein Unschuldiger sitzt):

- (1) Allg. VSS für Zwangsmassnahmen (z.B. Verhältnismässigkeit)
- (2) Zusätzlich: dringender TV (=erhöhte Wahrscheinlichkeit der Verurteilung)
- (3) Vorliegen eines Haftgrundes:

-Fluchtgefahr (221 I lit. a): Gefahr, dass sich die beschuldigte Person aus dem Machtbereich der Strafverfolgungsbehörden entfernt; Ziel ist es, die Anwesenheit des Beschuldigten im Verfahren sicherzustellen; Konkrete Umstände müssen darauf hinweisen, dass eine Flucht ernsthaft zu befürchten ist (für Beurteilung: konkrete Lebensumstände der betr. Person, ihr Beziehungsnetz sowie Beziehungen zu Ausland & Schweiz)

-Verdunkelungsgefahr (221 I lit. b): Gefahr, dass Beweismittel verfälscht od. unzugänglich gemacht werden (Kollusionsgefahr→ obj. (befürchtete Kollusionshandlungen) & subj. (konkrete Kollusionsbereitschaft) Komponente); Haft, die sich einzig auf Kollusionsgrund stützt darf höchstens 1 Monat dauern

-Wiederholungsgefahr (221 I lit. c): Gefahr, dass Beschuldigter in kurzer Zeit wiederholt gleichartige Straftaten ausübt. „Bruch im System“→ während die Haftgründe Flucht- & Kollusionsgefahr die Sicherstellung des Strafverfahrens zum Ziel haben, wird mit vorliegendem Haftgrund in Richtung Prävention gearbeitet. Die Gefahr, die von einer Person ausgeht, muss eine konkrete sein.

- Ausführungsgefahr (221 II): ausschliesslich präventive Motivation. Im Gegensatz zu 221 I wird gar kein Verdacht auf konkrete bereits begangene Tat verlangt; sollte eig. im Polizeirecht geregelt sein!
- Freiheitsentzug aufheben: 212 II lit. a; Dauer der U-haft/ Sicherheitshaft: 212 III.
- Verhafteter hat Anspruch auf Beurteilung in angemessener Zeit (5 II) → Beschleunigungsgebot (kurze Fristen zur Bewältigung einzelner Verfahrensschritte)
- Inhaftierter hat jederzeit die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch an Untersuchungsbehörde zu stellen (228)
- P besitzt eine eigene Festnahmekompetenz (vgl. 217ff.), muss aber, wenn sich der TV bestätigt, dem Fall dem Stawa zuweisen und den Verdächtigen innert 24h dem Stawa zuführen (219 III + IV), vgl. für danach: 224 II + 226 I.
- vgl. Diagramm Fristen & Schritte der Inhaftierung (S. 57)
- Achtung Verhältnismässigkeitsgrundsatz → Verhaftung nur, wenn keine milderen Massnahmen zum Ziel führen. Bei Übertretungen ist U-haft generell ausgeschlossen, ausser sie sind im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (105 III StGB)
- U-haft= überlang, wenn sie „in grosse zeitliche Nähe der (im Falle rechtskräftiger Verurteilung) konkret zu erwartender Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt“. → deswegen gibt's versch. Ersatzmassnahmen, vgl. 237 II (weniger einschneidend, aber den Zweck der Haft in best. Situationen gewährleisten); bekannteste Ersatzmassnahme= Sicherheitsleistung (237 II lit. a), auch Kautions genannt (vgl. 238-240)

#### 4) Polizeiliche Durchsuchung

- häufigste polizeiliche Eingriffsmittel (vgl. Anordnung 241)
- Abgrenzen von Untersuchung! Untersuchung von Lebenden (251f.) und Toten (253f.) & DNA-Analyse (255ff.)
- unterscheiden zw. Personen- & Gegenstandsdurchsuchung (249f.) & Hausdurchsuchung (244ff.); weitere: Durchsuchung von Aufzeichnungen (246ff.)
- Durchsuchung von Personen → Kontrolle der Kleider bzw. von mitgetragenen Behältnissen, Kontrolle der Oberfläche des Körpers & der einsehbaren Körperöffnungen (250)
- bei Untersuchung → Untersuchung des geistigen & körperlichen Zustands (251 I), Durchführung obliegt Fachpersonen od. Ärzten (252); sie darf keine Schmerzen verursachen od. Gesundheit gefährden (251 III)
- Durch- & Untersuchung erfolgen auf schriftl. Befehl der Stawa; in dringenden Fällen Mündlichkeit ok (241 I), Gefahr in Verzug → P (241 III)
- Zum Fall aus Kp. 3: Die Beamten durchsuchen A, erstens um Tatspuren zu sichern und weil zu beschlagnahmende Gegenstände vermutet werden. Zweitens auch deshalb, um die Sicherheit der Beamten zu gewährleisten. Stawa wird über die vorläufige Festnahme informiert. → Die Durchsuchung ohne schriftl. Bzw. mündl. Befehl des Stawa ist hier zulässig, da es sich um einen dringenden Fall handelt. Die Gefahr, dass A gefährliche Gegenstände auf sich tragen könnte, welche ihn und die Beamten trotz Festnahme weiterhin gefährden könnten ist zu gross. Deshalb sind die Beamten zu einer Durchsuchung berechtigt.
- Hausdurchsuchung (244f.): Wohnung genießt erhöhten Schutz → deswegen erhöhte Anforderungen! Begriff des Hauses: „umschlossenen Räume, welche Wohn-, Geschäfts- & ähnlichem Zweck dienen (aber auch Hausboote od. Wohnwagen), vgl. 186 StGB
- Spezielle Form der Untersuchung: DNA-Analyse (255ff.), genetischer Fingerabdruck; VSS für Entnahme= Aufklärung eines Verbrechens od. Vergehens;

Keine routinemässige Anordnung der Abnahme, weil DNA-Abnahme ist nicht so wie erkennungsdienstliche Erfassung (milder!)

### **5) Erkennungsdienstliche Erfassung (260ff.)**

-Aufbewahrungsfrist: 261

- Ausserdem sind Schrift- & Sprachproben möglich: 262

### **6) Beschlagnahme (263ff.)**

-Gegenstände od. Vermögenswerte zur vorläufigen Sicherstellung in amtl. Gewahrsam genommen

-Entziehung der Verfügungsgewalt über deliktsrelevante Gegenstände od. Vermögenswerte ohne Einverständnis der betr. Person; Sie ist zulässig, wenn diese Gegenstände od. Vermögenswerte als Beweismittel dienen sollen, die Deckung von Kosten i.w.S. (Verfahrenskosten, Strafen etc.) sicherstellen sollen od. an die geschädigte Person zurückgegeben od. eingezogen werden sollen.

-Unterscheiden: Beweismittelbeschlagnahme (z.B. gefälschte Urkunde)/ Einziehungsbeschlagnahme (betroffen ist das Deliktsgut)/ Kostenbeschlagnahme (Bankguthaben)

-Beschlagnahme= konservatorische Massnahme, d.h. die beschlagnahmten Gegenstände müssen prinzipiell erhalten werden

-Beschlagnahme zur Kostendeckung → vgl. 268 I

-AussageverweigerungsR genügt zur Abwehr einer Beschlagnahme?

AussageverweigerungsR gewährt dem Beschuldigten das Recht, im Strafverfahren

nicht aktiv mitzuwirken, jedoch befreit es nicht davon, die Beschlagnahme zu dulden. Nur höchstpersönliche Aufzeichnungen des Beschuldigten (z.B. Tagebuch) und für Korrespondenz mit dem Zeugnisverweigerungsberechtigten (170-173) ist keine Beschlagnahme zulässig (weil grundrechtlicher Kernbereich des Persönlichkeitsrechts ist hier tangiert, der zwingend geschützt werden muss, 264 I lit. b+c)

-nicht beschlagnahmefähig: Gegenstände aus dem Bereich einer Zeugnisverweigerung wegen einer bestehenden Amt- od. Berufspflicht (z.B. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit dem Verteidiger); egal ist, wo sich diese Objekte befinden

-Anordnung erfolgt durch schriftlichen & kurz begründeten Befehl durch die Stawa; in dringenden Fällen Mündlichkeit ok! Gefahr im Verzug → P (263); Grundsätzlich besteht Pflicht zur Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände % Vermögensteile; Diese Pflicht trifft aber nicht den Beschuldigten und aussage- bzw. zeugnisverweigerungsberechtigte Personen (vgl. 265 I + II); Bei Herausgabeverweigerung → Busse nach 292 StGB, vgl. 265 III; Zwang möglich: 265 IV

## 7) Einvernahme (157)

-Strafbehörden können im Rahmen der Beweissicherung den Beschuldigten einvernehmen

-3 Teile der Einvernahme (158 & 143):

(1) Orientierung über:

- a) Gegenstand des Verfahrens
- b) Die Eigenschaft, in der die beschuldigte Person vernommen wird
- c) Einleitung Vorverfahren & vorgeworfene Straftat
- d) Aussage- & Mitwirkungsverweigerungsrecht (Miranda-Warning)
- e) Recht auf formelle Verteidigung
- f) Möglichkeit, einen Übersetzer zu bestellen

(2) Befragung zur Person

- a) Feststellung der Identität
- b) Feststellung persönliche Verhältnisse

(3) Befragung zur Sache

- a) Zu den vorgeworfenen Straftaten

-Im Untersuchungsverfahren wird der Beschuldigte durch die Stawa einvernommen, im gerichtl. Verfahren durch ein Mitglied des Gerichts (Achtung: Verteidigungsrechte wahren, insbes. Informationsrechte)

-Schon bei der polizeil. Einvernahme hat der Beschuldigte das Recht auf Anwesenheit seines Verteidigers (sog. „Anwalt der ersten Stunde“); Dieser darf auch Fragen stellen, 159.

## C) Geheime Überwachungsmaßnahmen

-früher: Rechtfertigung der geheimen Überwachungsmaßnahmen durch sog. Makrokriminalität (Terrorismus, organisiertes Verbrechen etc.). Heute: v.a. für Verfolgung von Betäubungsmittelkriminalität benutzt

-Viel Potential für Verbrechensaufklärung, aber leider auch Missbrauch (Verteidigerrechte werden ausgehebelt, da erst nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme überhaupt möglich ist von ihr Kenntnis zu nehmen und gegen sie vorzugehen; ferner: Beschuldigter gerät bei verdeckter Ermittlung in eine Situation, die weniger mit Beobachtung zu tun hat & vielmehr als unbewusste Befragung zu charakterisieren ist)

-detaillierte Regelung, weil eben das meiste Missbrauchspotential

### 1) Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs

- Möglichkeit der Aufklärung einer Straftat durch technische Hilfsmittel
- Eingriff in den Privatbereich ist enorm (schwerer Eingriff!)
- VSS (269): (1) 269 I lit. a: dringender TV bzgl. einer Katalogtat (vgl. 269 II)  
(2) lit. b: Schwere der Straftat rechtfertigt die Überwachung  
(3) lit. c: bisherige Untersuchungshandlungen blieben erfolglos.  
Ermittlung ist ohne Überwachung aussichtslos od. unnötig erschwert  
(Verhältnismässigkeit)
- Überwacht werden dürfen Beschuldigte & Drittpersonen, wenn Grund zur Annahme, dass der Beschuldigte Postadresse od. Telefonanschluss dieser dritten Person benutzt, od. diese für den Beschuldigten Mitteilungen entgegennimmt (vgl. 270)
- Früher: Regelung der strafprozessualen Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs im BÜPF (Bundesgesetz betr. Überwachung des Post & Fernmeldeverkehrs; 3-10) geregelt
- Anordnungs-kompetenz: beim Stawa; innert 24h muss aber ein Genehmigungsantrag an das Zwangsmassnahmegericht ergehen (vgl. 272 I, 274 I)
- Die Kontrolle wird nach Abschluss des Vorverfahrens den überwachten Personen mit Grund, Art und Dauer mitgeteilt (vgl. 279 I); Ausnahmen: 279 II
- 280f. → Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

### 2) Observation (282)

- eine der ältesten Polizeimethoden (wird im sicherheitspolizeilichen & gerichtspolizeilichen Verfahren verwendet); findet auf öffentlichem Grund statt, andernfalls handelt es sich um eine Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten
- 282 II: P kann 1 Monat selbständig observieren, danach Genehmigung durch Stawa nötig! TV zur Anordnung einer Observation muss den gleichen Anforderungen wie bei allen Zwangsmassnahmen genügen. Deswegen: Observation ins „Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte nicht statthaft.

### 3) Verdeckte Ermittlung

- Angehörige der P werden in das kriminelle Umfeld eingeschleust (die Beamten sollen so zur Aufklärung von Straftaten beitragen).
- einzige Zwangsmassnahme, die interaktiv ausgestaltet ist
- strafprozessuale Massnahme, die ebenfalls an den TV gebunden ist; Präventive verdeckte Ermittlungen bedürfen einer separaten gesetzlichen Grundlage.
- Die Täuschung des Beschuldigten, welche nicht realisiert, dass sie sich in einem verdeckten Verhör befindet, führt zum Verlust des „nemo tenetur“-Privilegs, da sich die beschuldigte Person nicht völlig frei entscheiden kann, ob sie an der Tataufklärung mitwirkt, sich selbst belastet, etwas aussagt etc.
- kommt nur bei schwerwiegenden Delikten in Frage (vgl. geheime Überwachung mit technischen Mitteln)
- VSS: 286 I lit. a-c (kumulativ) + Katalogtat in 286 II
- Abgrenzung zur verdeckten Fahndung: verdeckte Ermittlung → Staat ermittelt heimlich + Staat tritt täuschend auf (Arglist-Moment → qualifizierte Umstände) + Genehmigungspflicht; verdeckte Fahndung: einfache Lüge (P verheimlicht, dass auf der einen Seite ein P steht) + nicht Genehmigungspflichtig; Grenze z.T. fließend!  
Abgrenzung via Täuschungselement
- verdeckte Ermittler darf bei seiner Arbeit nicht so weit gehen, dass er den Tatentschluss bei der Zielperson überhaupt erst begründet & somit als eigentlicher

Anstifter mitwirkt. Er darf aber den vorhandenen Tatentschluss konkretisieren, darf aber nicht zu ganz anderen od. schwereren Straftaten provozieren (293)  
-Problematisch ist auch die Geheimhaltung der Identität des Ermittlers (Arbeit als verdeckter Ermittler würde verunmöglicht, wenn er im Strafverfahren gezwungen wäre, seine Identität preiszugeben), deshalb: Spezialregeln (288)  
-! Eine durch Stawa angeordnete verdeckte Ermittlung ist zwingend vorhergehend durch das Zwangsmassnahmegericht zu genehmigen (289), nachträgliche Einholung der **Genehmigung** ist nicht zulässig. Formell richtiges Vorgehen ist hier enorm wichtig (Beweisverwertungsverbot)! BGer: Leitentscheid (S. 74-78)

## Kp. 6: Grundprinzipien des Verfahrens

-Strafprozess= massiver Eingriff in das Leben & Rechte des Betroffenen (durch Strafe, Einvernahmen, Zwangsmassnahmen, belastende Situation allg.)  
-Strafverfahren= neben dem Betreibungsverfahren das juristische Instrument mit dem grössten Eingriffspotential; Tragweite des Verfahrens ist für den Betroffenen nicht immer vorauszusehen (Ausgang des Verfahrens kann mit Freispruch od. gar Verwahrung enden)→ deswegen wichtig, dass im Strafverfahren all diejenigen Grundsätze beachtet werden, die einerseits helfen, die materielle Wahrheit festzustellen, um letztlich zu einem gerechten Urteil zu gelangen, andererseits aber auch solche Verfahrensgarantien einzuhalten, die die legitimen Rechte des Beschuldigten sowie von Opfern & Zeugen wahren

### A) Grundsatz des fairen Verfahrens

-prozessualer Ausdruck zur Achtung der Menschenwürde  
-die elementarsten Grundsätze des fairen Verfahrens: Verteidigungsrechte & das rechtl. Gehör  
-Kernelemente dieses Grundsatzes= institutionelle & personelle Unabhängigkeit der Strafgerichte sowie Waffengleichheit im Strafverfahren  
-Forderung nach Waffengleichheit im Strafverfahren→ soll sichergestellt werden, dass gegenüber der Anklage die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten angemessen sind. Idealfall: Beschuldigter und Strafverfolgungsorgane kämpfen mit „gleich langen Spiessen“. Strafverfolger aus versch. Gründen (Fachwissen, Erfahrung, vereinfachter Zugang zu Informationen) prinzipiell in einer besseren Ausgangssituation; Aber: im Vorverfahren kann keine Waffengleichheit hergestellt werden!  
-Waffengleichheit kommt aus angloamerikanischem Recht, wo er als Grundsatz des „fair trial“ bekannt ist; In CH findet das Fairnessgebot in versch. Gesetzen Ausdruck (Bsp. 29 & 32); vgl. auch Art. 3 StPO  
-Ausserdem ist der Grundsatz des „fair trial“ auch Regelungsgegenstand im übergeordneten Völkerrecht (6 EMRK)  
-6 EMRK, 29-32 BV= Minimalgarantien  
-Ein Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren stellt die richterliche Unabhängigkeit dar; Def. Gericht (BGer): „Als Gericht im Sinne der EMRK bzw. im Sinne von 30 I BV gilt eine Behörde, die nach Gesetz & Recht in einem justizförmigen, fairen Verfahren begründete und bindende Entscheidungen über Streitfragen trifft. Sie braucht nicht in die ordentliche Gerichtsstruktur eines Staates eingegliedert zu sein; sie muss jedoch organisatorisch & personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äusseren Beeinflussungen und nach ihrem Erscheinungsbild sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig & unparteiisch sein.“  
- Ausnahmegerichte sind also verboten! Jedermann hat Anspruch auf einen gesetzlichen Richter (=Richter, der durch formell ordentliches Gesetz eingesetzt wurde)

-Def. Ausnahmegerichte: „Solche, die ausserhalb der verfassungsmässigen Gerichtsorganisation und nur für einen od. mehrere konkrete Fälle gebildet werden.“ Durch die Konzentration solcher Gerichte auf einen konkreten Einzelfall ist die Unabhängigkeit der Richter nicht mehr gewährleistet. Ausserdem besteht ausserhalb eines formell festgesetzten Verfahrens immer die Gefahr, dass die schwächere Partei (meistens der Beschuldigte), nicht in genügender Weise die ihr eigentlich zustehenden Rechte wahrnehmen kann. Erfordernis des gesetzl. Richters beinhaltet zudem die rechtmässige Besetzung des Gerichts. Demnach ist verboten, ein Gericht speziell für einen Einzelfall od. speziell mit Blick auf die Person des Angeklagten die Richterbank zu besetzen; Besondere Form der Ausnahmegerichte= „Ad-hoc-Gerichte“: z.B. das Jugoslawien Tribunal (ICTY) und das Ruanda-Tribunal (ICTR) zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen im ehem. Jugoslawien und in Ruanda

-Unabhängigkeit von Justiz & Exekutive= elementar (folgt schon aus dem Gedanken der Gewaltenteilung)! Unabhängigkeit des einzelnen Richters→ Richter urteilt auf der Basis des Rechts nach seiner freien Überzeugung, ohne dass er dabei an Vorgaben gebunden ist, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen (vgl. 4 I)

-Ausstand des Mitglieds einer Strafbehörde, wenn dieses bereits in anderer Funktion in der gleichen Sache tätig war→ Personalunion von vorbereitender und entscheidender Instanz führt zu institutioneller Befangenheit. Neben der institutionellen Befangenheit darf der Richter personell auch nicht befangen sein (unparteiischer Richter). Gründe für Ausstand des Richters: Verwandtschaftsverhältnisse, Interessenkonflikte, konkrete Befangenheit (bspw. in einem Strafverfahren gegen den besten Freund); weitere Befangenheitsgründe vgl. 56;

## **B) Offizialprinzip**

-von Amtes wegen

-aus ihm folgt: Verfolgungszwang (Art. 7)

-Strafverfolgung in die Hände des Staates legen und somit ein staatliches Gewaltmonopol schaffen (Prinzip der Selbstjustiz= aufgegeben und durch eine neutrale Instanz eine objektive, faire und richtige Beurteilung der Strafsache zu ermöglichen)

-Strafrechtspflege steht somit einzig den vom Staat bestimmten Organen zu (2 I); Delegation an Private ist nicht zulässig; Umstritten ist, inwieweit der Strafvollzug in die Hände von Privaten gelegt werden darf. Auch Strafverfahrensrecht ist öff. R, was bedeutet, dass ein Verfahren nicht informell beendet werden darf, es müssen stets gesetzl. vorgesehene Wege gewählt werden (2 II)

-Übernahme des materiellen Strafanspruchs durch den Staat führt zur Pflicht, dass bei vorliegendem Anfangsverdacht Ermittlungen aufzunehmen sind, und zwar ohne Ansehen der von der Strafverfolgung betroffenen Personen (kein Prominentenbonus!) → **Verfolgungszwang** (7 I), ABER Einschränkungen davon: 7 II

- (1) Ermächtigungsdelikte (Möglichkeit der Strafverfolgung ist an Ermächtigung durch eine spezielle Behörde geknüpft; Personen mit Immunität z.B.
- (2) Antragsdelikte (abhängig von Strafantrag, vgl. 123 Ziff. 1 StGB; Strafverfolgung setzt nicht schon ein (≠ Offizialdelikte), wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird; Regelung Strafantrag in 30 StGB; Grund für diese Beschränkung ist das Bedürfnis, ein einzelnen Bereichen den Betroffenen die Möglichkeit der eigenen Mediation & internen Streitschlichtung zu belassen
- (3) Art. 8→ verweist auf 52 ff. (Opportunitätsprinzip)

### **C) Opportunitätsprinzip**

-aus StGB AT bekannt

-in der StPO ist darunter Einschränkungen des Offizialprinzips bzw. des Verfolgungszwangs nach 8 zu verstehen

-wie im StGB kann aus versch. gesetzl. Gründen von der Strafverfolgung abgesehen werden (→ verfahrensökonomische Gründe, die eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden bewirken sollen od. den grossen Aufwand eines Verfahrens wegen des geringen Strafbedürfnisses nicht rechtfertigen (geringe Schuld/ Tatfolgen/ eigener Betroffenheit des Täters);

-Art. 8 StPO → 52-54 StGB: 52= Bagatelldelikte, schwache Eingriffstiefe & damit geringes öff. Interesse an der Strafverfolgung. Aber Achtung: offengelassen, ob in Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden stehen soll, strafwürdiges von nichtstrafwürdigem Verhalten zu unterscheiden. Restriktive Haltung bzw. starke Kontrolle der betr. Einstellungen; 53= öff. Interesse an Strafverfolgung wird durch eine Wiedergutmachung des Beschuldigten beseitigt; 54= Täter hat selbst schwere Tatfolgen erlitten und ist bereits hart genug bestraft;

-Neben den im StGB genannten Einstellungsmöglichkeiten bestehen noch einige Spezialbestimmungen für das Strafverfahren, die in 8 II + III (=Entlastung der Behörden) geregelt sind; Ziele von 8 II + III: (1) Doppelspurigkeiten im In- & Ausland vermeiden (vgl. III) & (2) Behörden sollen von Ermittlungen entlastet werden, wenn mehrere Delikte verübt wurden, und die Situation vorliegt, dass einzelne Delikte keinerlei wesentlichen Einfluss auf die zu erwartende Strafe bzw. Massnahme haben, da sie z.B. neben den anderen verübten Delikten als geringfügig einzustufen sind und somit in der Strafzumessung ohne Einfluss bleiben (Ausdruck des relativen Bagatellprinzips, vgl. 8 II lit. a-c); Abschliessende Aufzählung von Gründen, aus welchen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann (Legalitätsprinzip!)  
-„Von der Strafverfolgung absehen“ bedeutet Nichtanhandnahme od. Einstellungsverfügung

### **D) Instruktionsprinzip/ Untersuchungsgrundsatz/ Prinzip der materiellen Wahrheit**

-Im Zivilprozess herrscht die Dispositionsmaxime (=Streitgegenstand wird durch die Parteien bestimmt); Gegensatz zum Strafprozess → Strafbehörden ermitteln den wahren SV aus eigener Initiative und sind nicht an die Vorgaben der teilnehmenden Person gebunden → es geht dem Gericht darum, die materielle Wahrheit im Sinne einer grösstmöglichen Annäherung an die „ganze“ od. „absolute“ Wahrheit zu ergründen (→ dieses Anliegen korrespondiert mit dem Untersuchungsgrundsatz, Art. 6)

-Untersuchungsgrundsatz wird nicht durch strenge Beweisregeln begrenzt, es gilt Prinzip der freien Beweiswürdigung (10 II). Achtung: bestimmte Methoden der Beweiserhebung sind verboten (Einsatz der Folter → Beweisverwertungsverbot)

-Schema: Übersicht zu Art. 9

### **E) Akkusationsprinzip/ Anklagegrundsatz/ Immutabilitätsprinzip**

-Ausdruck des Akkusationsprinzips ist, dass es im Strafverfahren eine klare Trennung zw. Ankläger und Richter gibt. Das Gericht ist an die von der Stawa eingereichte Anklageschrift gebunden. Die Anklage muss darin in allen Einzelheiten wiedergegeben werden (vgl. Art. 9)

-Prozessgegenstand wird durch die Anklageschrift festgelegt, also umgrenzt (Umgrenzungsfunktion) und die Parteien werden aus der Anklageschrift über den Prozessgegenstand (die zur Last gelegte Tat) informiert (Informationsfunktion).

-Immutabilitätsprinzip besagt, dass der eingeklagte SV weder durch das Gericht noch durch die P's nach Eröffnung der Hauptverhandlung verändert werden darf. Ist Gericht der Auffassung, dass andere StrafTB's als vom Stawa berücksichtigt, zur Anwendung gelangen, gibt das Gericht dem Stawa die Gelegenheit, die Anklageschrift abzuändern (333 I). Auch Erweiterung der Anklageschrift möglich: 333 II.

## **F) Unschuldsvermutung/ „in dubio pro reo“**

-wichtiger Grundsatz des Verfahrens! (auch: Kernanforderungen der französischen Revolution)

-Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig; Staat muss Schuld des Angeklagten beweisen, nicht der Angeklagte seine Unschuld; Richter ist verpflichtet, bei erheblichen Zweifeln am Tatgeschehen und der Schuld zugunsten des Angeklagten („in dubio pro reo“) zu entscheiden. Bei Zweifeln ist also immer von dem für den Angeklagten günstigeren SV auszugehen. Verfassungsrechtliche Verankerung der Unschuldsvermutung: 32 I BV; 10 I StPO

-Für eine Verurteilung muss also die Schuld bewiesen sein. „Beweisen“ bedeutet juristisch gesehen das Verschaffen bzw. Erlangen der Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsache. Die Beweiswürdigung ist die Bewertung von Beweismitteln auf deren Zuverlässigkeit und Richtigkeit. Richter ist nicht an spezifische Beweisregeln gebunden, sondern prüft vielmehr nach seiner persönlichen Überzeugung (→ Grundsatz der freien Beweiswürdigung, 10 II). Aber es muss auf eine nachvollziehbare Weise entschieden & begründet werden (Sachgebundenheit der Überzeugungsbildung) + keine nachteiligen Schlussfolgerungen aus der Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechts.

-10 III (in dubio pro reo); bei verbleibenden Zweifeln am Erfülltsein der tatsächlichen VSS der angeklagten Tat ist von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen; 2 Bestimmungen dieses Grundsatzes:

(1) **Beweislastregel:** kann der Beweis nicht erbracht werden, so ist die beschuldigte Person freizusprechen; Strafverfolgungsbehörden haben die Pflicht, die Schuld zu beweisen

(2) **Beweiswürdigungsregel:** Richter ist verpflichtet, die beschuldigte Person freizusprechen, wenn der zweifelsfreie Schuldbeweis nicht erbracht werden kann.

-Problem bei Zwangsmassnahmen: wie kann man diese gegen prinzipiell als unschuldig anzusehende Verdächtige rechtfertigen? Eingriffe dürfen nicht weitergehen, als sie gegenüber einem Unschuldigen noch gerechtfertigt wären. Stellt sich später heraus, dass der Verdacht unbegründet war, so ist die zu unrecht verdächtige Person zu entschädigen.

## **G) Mündlichkeit/ Öffentlichkeit/ Unmittelbarkeit**

### **1) Mündlichkeit**

-Grundsatz der Mündlichkeit: 66

-bei geringfügigen Delikten wird von diesem Grundsatz abgewichen (vgl. 352-356: Stawa muss z.B. vor Erlass eines Strafbefehls die beschuldigte Person nicht persönlich angehört haben)

-aber: sämtliche Verfahrensschritte (mündlich od. schriftlich) werden protokolliert; Unerlaubte Aktenvernichtung ist u.U. als Urkundenunterdrückung strafbar

## 2) Öffentlichkeit

-aus Gründen pos. & neg. Generalprävention (Stärkung des Vertrauens in Recht & Justiz; Abschreckung der Allgemeinheit) und aus Gründen der Transparenz (Vermeidung von Willkür) ist wichtig, dass Strafverfahren für die Bevölkerung sichtbar, also öffentlich, sind. Öffentlichkeit übt vs. Justiz eine Kontrollfunktion aus, die häufig (allein) durch die Medien wahrgenommen wird. Inwieweit Öffentlichkeit im Strafverfahren hergestellt werden kann, ist davon abhängig, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet.

-Arten der Öffentlichkeit: (1) PublikumsÖ: jedermann steht der Besuch der Verhandlungen offen  
(2) Mittelbare od. MedienÖ: Recht der Medien, als Gerichtsberichtserstatter über Verhandlungen in Strafsachen zu berichten. Ton- & Bildaufnahmen sind grundsätzlich nicht erlaubt  
(3) ParteiÖ: bedeutet, dass den am Verfahren beteiligten P's sowie deren Rechtsbeiständen die Möglichkeit eingeräumt wird an den Verhandlungen teilzunehmen

-Mit Ausnahme von Mitteilungen an die Öffentlichkeit ist das Vorverfahren nicht Öffentlich (vgl. 69 III lit. a). Damit wird der Unschuldsvermutung des Beschuldigten Rechnung getragen (unverantwortlich, Medien & Ö in einem Zeitpunkt zum Prozess zuzulassen, in welchen den Strafverfolgungsbehörden selber noch nicht klar ist, ob eine Anklage tatsächlich gerechtfertigt ist. Zu frühe PublikumsÖ würde dem Strafverfolgungsinteresse entgegenstehen, da so z.B. Untersuchungsergebnisse beeinflusst werden könnten.

-Das Hauptverfahren (Verhandlung sowie Beschluss- & Urteilseröffnung) ist prinzipiell publikumsöffentlich (69 I). Ausnahmen aber zum Schutz der öff. Sicherheit od. der schutzwürdigen Interessen des Opfers (z.B. bei Sexualdelikten); detaillierte Regelungen: 71 + 72;

## 3) Unmittelbarkeit

-die Hauptverhandlung untersteht dem (Un)Mittelbarkeitsgrundsatz

-Formen der Unmittelbarkeit: (1) Formelle Unmittelbarkeit  
-Beweisführung hat unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattzufinden. BGer aber: „weder die BV noch die EMRK räumen einen Anspruch auf schrankenlose Geltung des Unmittelbarkeitsprinzips im Beweisverfahren ein & daher bestehe kein Anspruch auf Einvernahme von Zeugen vor dem Richter in der Hauptverhandlung.“ Dem Richter steht zu, Beweise in antizipierter Beweiswürdigung aus der Hauptverhandlung auszuschliessen, weil er bereits von Gegenteil überzeugt ist.  
(2) Materielle Unmittelbarkeit  
-Urteil soll sich möglichst auf die Tatnächsten Beweismittel stützen  
(3) Persönliche Unmittelbarkeit  
-nur Richter, welche die Beweisabnahme persönlich verfolgt haben, dürfen an der Urteilsfällung beteiligt sein

-Mittelbarkeit ist gegeben, wenn die dem Urteil zugrunde liegenden Beweise von einer anderen Behörde zusammengetragen wurden und nur in Form von Akten vorliegen. In Praxis wird aus verfahrensökonomischen Gründen eher zum Mittelbarkeitsprinzip tendiert.

### **H) Ne bis in idem**

-aus Gründen der Rechtssicherheit und auch mit Blick auf die Menschenwürde entstanden

-Strafanspruch des Staates muss irgendwann einmal verbraucht

(Strafklagenverbrauch) und die Strafsache erledigt sein (Erledigungswirkung)

-Täter darf wegen derselben Tat nicht 2-mal verfolgt werden („ne bis in idem“), sondern muss sich auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlassen können (Einmaligkeit der Strafverfolgung)

-Grundsatz ne bis in idem enthält 2 Verbote:

(1) Doppelverfolgungsverbot

(2) Doppelbestrafungsverbot

-vgl. Art. 11

-der Grundsatz gilt aber nur bei Identität von Tat & Täter (demselben Täter darf nicht wegen derselben Tat der Prozess gemacht werden)

-Grundsatz hat nur nationale Geltung; aber 54 SDÜ → auch im sog. Schengen-Raum ist die CH an Doppelverfolgungs- & -bestrafungsverbot gebunden

→ vgl. Schema S. 103 (Zusammenfassung Grundprinzipien des Verfahrens)

## **Kp. 7: Verfahrensbeteiligte**

-im Strafprozess immer mind. 2 Verfahrensbeteiligte (anwaltlich vertretener Beschuldigte & Organe der Strafrechtspflege; allenfalls „weitere Verfahrensbeteiligte“ wie Zeugen, Sachverständige, Nebenkläger)

### **A) Die beschuldigte Person**

-Beschuldigter ist derjenige, der aufgrund einer Strafanzeige od. eines Strafantrags od. einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtig od. beschuldigt od. angeklagt wird (vgl. 111 I)

-für den Beschuldigten werden je nach Verfahrensstadium versch. Begriffe verwendet (vgl. Übersicht Rückseite)

#### **1) Rechte des Beschuldigten (wichtigstes Beschuldigtenrecht!)**

##### **1.1) Anspruch auf rechtl. Gehör**

-Rechtsgrundlage in 6 EMRK, 29 + 32 BV, 107 StPO

-Inhalt: (a) Informationsrechte

-Recht auf Mitteilung des Inhalts der Beschuldigung

-R auf Information über die Beschuldigtenrechte

-Akteneinsichtsrecht

-Recht auf Urteilsbegründung

(b) Teilnahme- & Verteidigungsrechte

-Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern

-Recht, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden

- Recht, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken od. sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dies geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen
- Recht, Fragen an Zeugen & Sachverständige zu stellen
- Recht, sich selber zu verteidigen od. einen Verteidiger bestellen zu können

(c) Das Akteneinsichtsrecht

- Gehört zu den Kerngehalten des rechtl. Gehörs. Sämtliche Prozessschritte sind aktenkundig zu machen (vgl. 100)

-nur was aktenkundig ist, kann für die Urteilsbegründung verwendet werden. Aber: diverse Spezialfälle, die das Akteneinsichtsrecht aufschieben, verunmöglichen od. dazu führen, dass es nur teilweise gewährt wird. Diese Spezialfälle tragen dem Umstand Rechnung, dass das Akteneinsichtsrecht zwar ein elementares Recht des Beschuldigten ist, aber ein voraussetzungsloses Gewähren dieses Rechts den Zweck des Strafverfahrens u.U. in Frage stellen kann (z.B. kann bei begründetem (!) Verdacht des Missbrauchs das Recht auf Akteneinsicht aufgeschoben werden, vgl. 108 I lit. a + b; der Ausschluss darf aber nicht permanent und vollständig sein, 108 III + V; Ggf. sind die Akten nur dem Verteidiger offen zu legen, es sei denn dieser gibt selbst Anlass zur Beschränkung, 108 II)

-Einschränkungen des Anspruchs auf rechtl. Gehör:

- bei Entscheiden, die sich für den Beschuldigten begünstigend auswirken: rechtl. Gehör muss nicht gewährt werden
- bei dringlichen Massnahmen im Ermittlungs- & Untersuchungsverfahren kann rechtl. Gehör ebenfalls eingeschränkt werden
- gem. BGer: „Mangel bei Gewährung des rechtl. Gehörs kann durch eine höhere Instanz geheilt werden, wenn diese mit gleicher Kognition das Versäumte nachholt
- *Speziell „Verteidigung der ersten Stunde“*: 159, Beschuldiger darf schon vor der ersten Einvernahme durch die Polizei mit seinem Verteidiger sprechen und letzterer darf der Einvernahme auch beiwohnen. Aber zu diesem Zeitpunkt hat Verteidiger noch kein Akteneinsichtsrecht (101 I), deshalb kann er sein Fragerecht nur sehr vorsichtig benutzen.

## 1.2) Informationsrechte bzw. Hinweispflicht

-Beschuldigte hat in versch. Verfahrensstadien das Recht, auf die ihm zustehenden Rechte hingewiesen bzw. über diese informiert werden (Strafbehörden müssen hinweisen & informieren). Rechtsgrundlagen diese Anspruchs= auf versch.

Gesetzesstufen: 31 + 32 BV; 158 + 219 StPO

-Inhalt des Informationsrechts: rasch und umfassend über die ihr zu Last gelegten Vorwürfe unterrichtet zu werden; konkrete Ausgestaltung dieses Rechts ist davon abhängig, ob die betr. Person in Freiheit od. in Haft befindet:

*-Beschuldigte, dem die Freiheit entzogen wurde:*

- (1) Grund des Freiheitsentzugs (31 II i.V.m. Abs. I BV)
- (2) Rechte (31 II BV, sog. „miranda warning“, vgl. S. 111f.)

*-Beschuldigte Person in Freiheit*

- (1) Gegen sie erhobene Beschuldigungen (32 II BV)
- (2) Verteidigungsrechte (32 II BV)

-Beschuldigte ist bereits bei der ersten Einvernahme umfassend in einer verständlichen Sprache zu informieren (158 I)

-Achtung: die Hinweise in 158 haben enorme Bedeutung! Wird eine Person nicht auf die ihr zustehenden Rechte hingewiesen, so sind die aus den entsprechenden Einvernahmen gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar (158 II).

-158 I lit. a: Gegenstand des Strafverfahrens bekannt geben → der Hinweis muss genügend bestimmt sein, der Verweis auf „Betäubungsmitteldelikte“ od. ein „Verstoss vs. Ausländergesetz“ greift eindeutig zu kurz. Es müssen mit Angabe von Ort und Zeit Handlungsweisen bekannt gegeben werden, die den Grund des Verfahrens bilden.

-Bsp. aus Kp. 3: „Sehr geehrter Herr A, gegen Sie wurde ein Vorverfahren eingeleitet. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Vorwurf, wonach Sie am 21.8.19 im Büro Ihres Vorgesetzten B diesen durch 3 Schüsse aus einer Pistole getötet haben sollen. Sie haben das Recht die Aussage sowie die Mitwirkung zu verweigern, Ihnen wird durch eine Weigerung kein Nachteil erwachsen. Möchten Sie von Ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machen? Sie haben das Recht, einen Verteidiger zu bestellen. Können Sie sich keinen Verteidiger leisten, so haben Sie das Recht eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Möchten Sie amtliche Verteidigung beantragen? Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben sie das Recht einen Übersetzer beizuziehen. Möchten Sie einen Übersetzer?“ → sämtliche Antworten werden ins Protokoll aufgenommen.

### 1.3) Nemo-tenetur-Grundsatz

-hinter ihm verbirgt sich das Recht, sich im Strafverfahren nicht selbst zu belasten müssen und daher nicht aktiv an der eigenen Verurteilung mitzuwirken (lat.: nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare“ → „niemand ist verpflichtet, sich selbst zu überliefern od. anzuklagen“)

-auf mehreren Gesetzesstufen verankert: 6 EMRK, 158 StPO

-Beschuldigte ist v.a. nicht verpflichtet, *aktiv* an seiner Überführung mitzuwirken, d.h. der Beschuldigte kann nicht zu einer Aussage verpflichtet werden od. gar gezwungen werden. Zwangsmassnahmen, sie sein Erscheinen vor Gericht sicherstellen sollen müssen aber geduldet werden → d.h. es besteht grundsätzlich ein Recht auf Passivität, aber eine Duldungspflicht (vgl. 113 I)

-wichtig: dem Beschuldigten, der das Recht in 113 wahrnimmt, darf daraus kein Nachteil erwachsen (nicht von einer Aussageverweigerung darauf schliessen, dass der Angeklagte etwas zu verheimlichen hat; auch gilt das Verbot einer Belohnung bei Aussageverweigerung); Konfliktpotential bei Geständnissen (werden oft strafmildernd behandelt): Begründung für Strafmilderung bei einem Geständnis ist nicht die getätigte Aussage als solche, sondern die durch die Aussage gezeigte Reue bzw. Einsicht

-aus diesem Grundsatz folgt weiter, dass P & Stawa nicht in unfaire Weise auf den Beschuldigten einwirken dürfen, damit dieser sein Recht aufgibt und eine Aussage macht. Verboten sind z.B.:

(1) Drohungen („Wenn sie nicht gestehen, werden sie ihr ganzes restliches Leben im Gefängnis verbringen)

(2) Versprechungen („Wenn sie gestehen, werde ich ein gutes Wort für sie einlegen“)

(3) Täuschungen („Ihr Komplize hat bereits gestanden. Er belastet sie voll. Wenn sie nicht die Schuld für ihre Taten alleine auf sich nehmen wollen, sollten sie gestehen.“)

→ nicht nur verbale Äusserungen, sondern auch alle unfairen Verhaltensweisen sind verboten, wenn sie darauf abzielen, dass das Aussageverweigerungsrecht nicht in Anspruch genommen wird.

#### 1.4) Einschränkungen der Beschuldigtenrechte

-vorwiegend im Vorverfahren zulässig  
-Untersuchungszweck= durch die Gewährleistung der Beschuldigtenrechte gefährdet, dann kann eine verhältnismässige Einschränkung gerechtfertigt sein: vollständiges Akteneinsichtsrecht in jeder Phase des Vorverfahrens könnte die Untersuchung stark beeinträchtigen, da so der Beschuldigte andauernd über jeden einzelnen Schritt der Strafverfolgungsbehörden unterrichtet wäre. Deswegen kann Akteneinsichtsrecht bis zum Abschluss der Untersuchung eingeschränkt werden, solange der Schutz von legitimen Interessen dies verlangt. Der Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger kann ebenfalls eingeschränkt werden, solange wichtige Gründe vorliegen und eine Beschränkung verhältnismässig ist.

#### 2) Verteidiger

-im Strafverfahren hat der Beschuldigte in jedem Verfahrensstadium das Recht, einen Verteidiger zu bestellen, welcher ihn auch vor Gericht vertritt (insbes. während der Inhaftierung; vgl. 223 + 224, insbes. 224 IV). Auch dieses Recht ist auf mehreren Gesetzesstufen verankert: 129 StPO; 6 EMRK/ insbes. 6 III lit. c; 32 BV  
-Begriff des Strafverteidiger vgl. BGE 100 IA E.6b, **S. 119ff.**  
-hat diverse Befugnisse, welche seine Arbeit überhaupt erst ermöglichen (z.B. Akteneinsichtsrecht, Recht auf freien Verkehr mit dem Mandanten usw.). Verteidiger hat während des gesamten Verfahrens ein prinzipielles Kontaktrecht mit seinem Mandanten. Tätigkeit des Verteidigers ist einseitig auf die Entlastung seines Mandanten gerichtet. Schwierig aber abzugrenzen, ab wann eine übermässige Einseitigkeit besteht→ zu weit geht eine Verteidigung, wenn der Verteidiger Zeugen manipuliert, zu Falschaussagen od. zur Unterdrückung von Beweisen anstiftet (Beschuldigte Person darf vom Verteidiger nicht direkt zum Lügen od. Fliehen aufgefordert werden, aber Information über die rechtlichen Konsequenzen solchen Verhaltens ist zulässig→ kritisch)  
-Differenzierung zw. folgenden Verteidigungsarten:

**-Wahrverteidigung und notwendige Verteidigung:** dem Beschuldigten steht es prinzipiell frei, ob er sich vertreten –also verteidigen- lassen will od. nicht (Wahlverteidigung). Grundsätzlich kann sie sich auch selbst verteidigen (129 I). In einzelnen Fällen: Person in ihrer Wahl nicht frei, d.h. sie muss zwingend einen

Rechtsbeistand bestellen (notwendige Verteidigung). Rechtsbeistand= ein Anwalt (127 V). Eine ausreichende Verteidigung liegt im öff. Interesse, der Verteidigungszwang dient dem Schutz des Beschuldigten. Verteidigungszwang besteht, wenn sich der Beschuldigte zum eigenen Nachteil nur unzureichend verteidigen kann, weil z.B. Probleme bestehen, deren Lösung vertiefte juristische Kenntnisse erfordern + bei schweren Vorwürfen, die im Falle einer Verurteilung zu gravierenden Folgen (Verlust der Freiheit) für den Beschuldigten führen, vgl. 130 lit. b. In Fällen notwendiger Verteidigung kein Rechtsvertreter durch den Beschuldigten bestellt → wird amtl. Verteidigung bestellt durch die jeweilige Verfahrensleitung zu bestellen (132 I lit. a Ziff. 1 i.V.m. 133 I). Dies wird auch gemacht, wenn der Beschuldigte nicht über ausreichende Mittel verfügt, um selbst einen Verteidiger zu beauftragen (132 I lit. b)

**-Entgeltliche und unentgeltliche Verteidigung:** Kosten für einen Rechtsvertreter hat der Beschuldigte grundsätzlich selbst zu tragen. Kann er sich dies nicht leisten: amtl. Verteidiger (132 I lit. b) wenn die VSS erfüllt sind. Kosten für amtl. Verteidigung werden vorerst vom Staat getragen. Wird der Beschuldigte zum Tragen der Verfahrenskosten verurteilt, so muss er sie zurückzahlen, sobald dies seine wirtschaftl. Verhältnisse erlauben (135 IV). VSS für unentgeltl. amtl. Verteidigung (132 II, Hinweis „Interessenwahrung“): (1) kein Bagatellfall/ (2) Beschuldigter ist den Schwierigkeiten, welche der Straffall bietet, in rechtl. od. tatsächlicher Hinsicht nicht gewachsen/ (3) finanzielle Bedürftigkeit

### **Anwalt der ersten Stunde**

-Beschuldigter hat bereits in der polizeil. Einvernahme, also quasi „ab der ersten Stunde“, das Recht auf Beizug eines Verteidigers. Strafverfolgungsbehörden müssen jedoch nicht mit ihren Einvernahmen warten, bis der Rechtsvertreter tatsächlich zur Stelle ist (159 III). Im Wesentlichen geht es um das Recht des Verhafteten, sofortigen & unbeaufsichtigten Kontakt mit dem Verteidiger zu haben (159 II). Beschuldigter hat auch Recht, dass Verteidiger bei Einvernahmen anwesend sein darf & Fragen stellen kann (159 I).

## **B)Organe der Strafrechtspflege**

### **1) Ermittlungsbehörde (Polizei)**

-P ist Strafverfolgungsbehörde und untersteht der Aufsicht und den Weisungen der Stawa (15 II); P als „Hilfsbeamte der Stawa“; vgl. ab wann P Straftaten ermittelt: 306 I, 15 II

-P wird hauptsächlich im ersten Teil des Strafverfahrens –im sog. Vorverfahren- tätig. Im polizeil. Ermittlungsverfahren werden Informationen & Beweise zusammengetragen, um den relevanten SV festzustellen. Hauptaufgabe der P: Sicherung des Tatverdächtigen & der Tatspuren (vgl. 306). In den meisten Kantonen wird diese Aufgabe durch die Kapo wahrgenommen (häufig ist eine spezielle Abteilung dafür zuständig → Kripo). Im späteren Verfahren kommt die P auch bei der Vollstreckung von Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchung) zum Einsatz.

### **2) Untersuchungs- & Anklagebehörde (Stawa)**

-Stawa= ebenfalls eine der Strafverfolgungsbehörden; „Herrin des Verfahrens“, da vs. P weisungsbefugt & das Verfahren bis zur Anklageerhebung leitet (vgl. 16 II)

-Aufgaben: SV so abklären, dass sie darüber entscheiden kann, ob genügend Beweise vorliegen, die eine Anklage rechtfertigen. Erwartet Stawa die Anklageerhebung so muss sie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten

abklären (vgl. 308 II) & im Falle der Anklageerhebung dem Gericht alles zur Verfügung stellen, was für Beurteilung von Schuld & Strafe notwendig erscheint (vgl. 308 III). D.h. also: Stawa (1) umfassende Feststellung & Würdigung des von der P vorabgeklärten SV & Erhebung von Beweisen; dann (2) Anklage mittels Anklageschrift erheben & diese vor Gericht vertreten; schliesslich (3) Stawa ggf. Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung ergreifen.

-Falls Hauptverhandlung durchgeführt wird, wird Stawa zur Partei (Verfahrensleitung gibt sie ans Gericht ab). Bedeutung: mit der Eröffnung der Hauptverhandlung kann Stawa die Anklageschrift nicht mehr zurückziehen.

### **3) Erkenntnisbehörde (Gericht)**

-im Strafverfahren können Gerichte versch. Instanzen mit untersch. Funktion involviert sein (vgl. 13)

-Bedeutung v.a. das Zwangsmassnahmengericht (Anordnung von U- & Sicherheitshaft + Anordnung einzelner Zwangsmassnahmen; vgl. 18 I) & das erstinstanzliche Gericht (beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, vgl. 19 II); Achtung Trennung: 18 II.

### **C) Weitere Verfahrensbeteiligte**

#### **1) Verletzter bzw. Geschädigter (synonyme Begriffe), 115**

-Def.: „...ist wer durch die strafbare Handlung unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden ist od. verletzt zu werden drohte (Versuchsdelikt).“ + alle Personen, die ausser dem unmittelbar Verletzten u.U. strafantragsberechtigt sind (z.B. der gesetzliche Vertreter, Vormund & ggf. Angehörige; vgl. 30 II StGB)

-wird als Beweisperson behandelt, welche als Zeugin einvernommen wird, solange sie nicht Privatklage erhebt

-hat neben dem Recht auf Privatklage noch die Rechte aus OHG, sofern der Geschädigte zugleich Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist

#### **2) Opfer nach der StPO & dem OHG**

-Opfer ist gesetzestechnisch eigentlich eine Teilmenge des Geschädigten

-Def.: „wer durch die Straftat in seiner körperlichen, sexuellen od. psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (vgl. 116 I StPO & 1 OHG)

-StPO gewährt dem Opfer spezielle Schutzrechte: Persönlichkeitsschutz (Ausschluss der Öffentlichkeit, Schutz der Identität), Begleitung durch eine Vertrauensperson, Schutzmassnahmen (z.B. Vermeidung einer Begegnung mit dem Beschuldigten), Aussageverweigerung (bei Sexualdelikten bei Fragen zur Intimsphäre), Information (z.B. Adresse der Opferberatung), besondere Zusammensetzung des Gerichts (bei Sexualdelikten), vgl. 117 I i.V.m. den entsprechenden Verweisen.

-Opfer hat 18 Lebensjahr noch nicht erreicht: 117 II → Gegenüberstellung nur auf Verlangen des Kindes, i.d.R. nicht mehr als 2 Einvernahmen im gesamten Verfahren, Interesse des Opfers an der Verfahrenseinstellung überwiegt das staatliche Strafverfolgungsinteresse.

-was von der Opferhilfe umfasst wird → 2 OHG; ausserdem gewährt das OHG besondere Rechte zum Schutz der Persönlichkeit des Opfers im Strafverfahren (vgl. 34 OHG: Schutz der Identität, Ausschluss der Öffentlichkeit, Vermeidung einer Begegnung mit dem Beschuldigten)

### 3) Die Privatklägerschaft

- der Geschädigte bzw. das Opfer kann durch ausdrückliche Erklärung zum Privatkläger werden (vgl. 118 I), womit ihm weitere spezielle Rechte zustehen. Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (118 II). Erklärung muss spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abgegeben werden (118 III).
- durch Beteiligung als Privatkläger hat Geschädigter die Möglichkeit, verstärkt auf den Prozess einzuwirken. Sie tritt ähnlich des Stawa als Nebenklägerin auf (119 I lit. a) & ist nicht mehr nur auf ihre Zeugenrolle beschränkt. Alternativ od. kumulativ kann eine Adhäsionsklage (Zivilklage) erhoben werden, um zivilrechtl. Ansprüche (z.B. S-Ersatz od. Schmerzensgeld) gerichtlich durchzusetzen (vgl. 119 I lit. b)
- mit der Strafklage erhält der Geschädigte bzw. das Opfer Parteistellung & somit Verfahrensrechte. Wichtigste Rechte des Privatklägers: Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an Beweiserhebungen, Beweisantragsrecht, Rechtsmittel gegen Freisprüche od. Einstellungsverfügungen.
- Bei der Zivilklage (Adhäsionsklage) nach 122ff. entscheidet das Strafgericht gleichzeitig über die Straf- und Zivilklage, d.h. für S-Ersatzansprüche aus der Straftat ist kein separates Verfahren notwendig, was insbes. Sinn macht, wenn die zivilrechtl. Ansprüche vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Gericht entscheidet über den zivilrechtl. Anspruch nur, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht od. ihn freispricht und die Zivilsache spruchreif (entscheidungsreif) ist, vgl. 126 I lit. a+b. Ansonsten wird auf den zivilen Weg verwiesen, 126 II.

### 4) Zeugen

-Def.: „sind Personen, die in der Lage sind, aus eigener Wahrnehmung Aussagen zu verdachtsrelevanten Aussagen zu machen. Eine solche Aussage kann sich vor Gericht als äußerst wertvoll erweisen. Zeugen dürfen selber nicht tatverdächtig sein.

- 3 Hauptpflichten des Zeugen:
- (1) **Erscheinens- & Anwesenheitspflicht**
    - selbst wenn das Zeugnis verweigert werden soll ist zu erscheinen. Polizeil. Vorführung bei Nichterscheinen ist möglich.
  - (2) **Aussagepflicht**
    - prinzipiell müssen Zeugen aussagen. Bei einer ungerechtfertigten Weigerung kann eine Ordnungsbusse auferlegt werden, im Wiederholungsfalle sogar eine Ungehorsamsstrafe nach 292 StGB.

-Aussagepflicht herrscht nicht unbeschränkt: Zeugen stehen versch. Zeugnisverweigerungsrechte zu, bei deren Geltendmachung er nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann.

-4 Hauptgruppen von Zeugnisverweigerungsrechten:

- (1) **Persönliche Beziehungen** (168)
  - im Fall von 168 IV kann der Zeuge nicht zu einer Aussage gezwungen werden
- (2) **Schutz eigener Interessen od. derer nahe stehende Personen** (169)
  - Zeugnisverweigerungsrecht basiert auf dem nemo-tenetur Grundsatz (niemand muss sich selber belasten)
- (3) **Schutz Berufs- od. Amtsgeheimnis** (170)
  - Aussage durch Träger von Amtsgeheimnissen ist typischerweise an die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde gebunden; 171 → Berufsgeheimnis: Spezialfall 171 IV → wenn ein Anwalt durch seinen Mandanten von seiner

Geheimhaltungspflicht entbunden wurde, so trifft ihn keine Pflicht zur Aussage, sondern bloss das Recht hierzu.

**(4) Quellenschutz der Medienschaffenden (172)**

-vgl. EMRK Art. 10 (bildet eine Grundlage der journalistischen Recherche)

-Wahrheitspflicht: bei vorsätzlicher Falschaussage kann d. Zeuge nach 307 bestraft werden

**5) Auskunftspersonen (178)**

-steht zwischen Zeuge und Beschuldigten; spezielle Auffangform, da für sie nicht solche formalisierten Regeln wie für den Beschuldigten od. Zeugen gelten. Achtung: Qualifikation als Auskunftsperson beinhaltet ein gewisses Missbrauchspotential (so werden „suspekte“ Zeugen oft als Auskunftspersonen vernommen).

-178 lit. a-g: Auskunftsperson unterliegt einer Anwesenheitspflicht, aber für sie bestehen weder Aussage- noch eine direkt sanktionierte Wahrheitspflicht.

**6) Sachverständiger**

-sind Entscheidungshilfen des Gerichts; werden benötigt, wenn dem Behörden die nötigen Fachkenntnisse in einem spezifischen Bereich fehlen (vgl. 182).

-Ihre Aufgabe besteht oft darin, eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Es gibt vorgeschriebene Fälle, in denen Sachverständige herbeigezogen werden müssen (vgl. 20 StGB).

-In anderen Fällen entscheidet das Gericht über den Beizug von Sachverständigen. Auch die Parteien können den Beizug verlangen, jedoch handelt es sich hierbei nur um einen Vorschlag, nicht um eine bindende Forderung. Wichtig: trotz vorliegen eines Gutachtens liegt die Sachentscheidung beim Richter (bei komplexen Entscheiden nämlich die Gefahr, dass der Sachverständige auf der Richterbank Platz nimmt).

-vgl. Schema S. 142

**Kp. 8: Beweisrecht**

-mit Blick auf das Verfahrensziel die materielle Wahrheit zu finden dienen Beweise entweder der Bestätigung gewisser Sachverhaltshypothesen od. deren Widerlegung. Auch im Hinblick auf die Beweisführung bestehen Regeln, um Missbräuche zu verhindern (fares & objektives Verfahren vor Gericht garantieren).

-2 Kategorien von Beweisen: (1) Personalbeweis (durch Aussagen; unterteilt in Unterkategorien Beschuldigter, Zeuge, Auskunftsperson & Sachverständigenbeweis), (2) Sachbeweise (unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Gegenständen, Örtlichkeiten und Vorgängen durch das Gericht selbst; Unterkategorie: Urkundenbeweis (Daten, Bild- & Tonaufnahmen, Dokumente)

-Numerus clausus der Beweismittel? Nein, eher nicht→ 139 I

**A) Beweisverbote**

-Differenzierung zw. Beweiserhebungsverbotten & -verwertungsverbotten

**1) Beweiserhebungsverbote (3 Stück)**

**a) Beweisthemenverbote**

-über bestimmte Themen darf erst gar nicht Beweis erhoben werden (z.B. Geheimhaltungsgebote, Berufsgeheimnis

**b) Beweismethodenverbote**

-welche Methoden für die Beweiserhebung unzulässig sind (vgl. 140 I, nicht abschliessende Aufzählung). Generell sind alle Methoden untersagt, die in

unzulässiger Weise auf eine Person einwirken (z.B. verboten, mittels Lügendetektor ein Geständnis herauszufiltern)

### c) Beweismittelverbote

-schliessen unter bestimmten VSS an sich zulässige Beweismittel von der Beweisführung aus (z.B. ein Zeugnisverweigerungsrecht wird geltend gemacht, so kann dieser spezifische Zeugenbeweis nicht mehr erhoben werden; vgl. Grundsatz 162, aber Zeuge nicht als Beweismittel verwendet; Achtung 168/ 169/ 171/ 117)

## **2) Beweisverwertungsverbote**

-logisch ist, dass jeder Beweis, der unzulässig erhoben wurde, von der Verwertung ausgeschlossen wird (Grundsatz; 141 I Satz 1 i.V.m. 140 I). Ausnahmen aber möglich!

-strikte Unverwertbarkeit liegt auch vor, wenn das Gesetz dies in anderen Vorschriften ausdrücklich so vorsieht (vgl. 141 I Satz 2; hierzu gehört z.B. 158 II, welcher ein Verwertungsverbot bei unterlassener Information des Beschuldigten über seine Rechte vorsieht)

-untersch. RF je nachdem, ob die verletzte Regel als Ordnungsvorschrift od. als Gültigkeitsvorschrift betrachtet wird (Achtung: Gesetzgeber hat nicht definiert, was Ordnungs- & Gültigkeitsvorschrift ist → muss durch Auslegung ermittelt werden)

### **(1) Verletzung von Ordnungsvorschriften**

-führt nicht zur Unverwertbarkeit, 141 III

-Def.: „Bestimmungen, die nicht in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten dienen (Bsp.: Hausdurchsuchung ohne Beizug einer Drittperson (242 II) & die nicht ordnungsgemässe Ladung von Zeugen)

### **(2) Verletzung von Gültigkeitsvorschriften**

-bei der Abgrenzung zu (1) wird auf den Schutzzweck der Norm abgestellt. Bestimmungen die den Schutz des Beschuldigten bezwecken sind eher Gültigkeitsvorschriften

-2 Kategorien von G-Vorschriften: (a) verbotene Beweiserhebungsmethoden (140; strikte Unverwertbarkeit); (b) Beweise, die trotz Verletzung von Gültigkeitsvorschriften ausnahmsweise verwertet werden dürfen, wenn sie zwingend zur Aufklärung von schweren Straftaten nötig sind (Interessenabwägung mit Verhältnismässigkeitsprüfung durchführen, 141 II). Bsp.: Unbewilligte Videokamera in einer Parkgarage, deren Aufnahmen zu einer Überführung wegen Brandstiftung führen/ Einpflanzen eines GPS-Peilsenders im Auto von Tatverdächtigen durch die P, der den Nachweis der Mitwirkung an einer Diebestour ermöglichen soll. (281 IV i.V.m. 269)

**-Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots auf andere Beweise (141 IV):** der „ganze Beweisstrang“ der sich auf einen absolut unverwertbaren Beweis stützt ist nicht verwertbar. (Primärbeweis= unzulässig erhoben) Bsp.: Ergebnisse einer Hausdurchsuchung sind unverwertbar, wenn diese gestützt auf eine Aussage durchgeführt wurde, die der Beschuldigte unter Folter (absolut unverwertbarer Beweis) gemacht hat.

-Bei der Verletzung von Gültigkeitsvorschriften ist die Fernwirkung allerdings beschränkt: wenn Strafbehörden glaubhaft machen können, das Beweismittel wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die unrechtmässige Beweiserhebung erlangt worden, besteht keine Fernwirkung, d.h. der Beweis ist verwertbar.

## Kp. 9: Besondere Verfahren

-8 Titel StPO, 352ff.

-dazu gehören das Strafbefehlsverfahren (352ff.), das abgekürzte Verfahren (358ff.),

Übertretungsstrafverfahren (357)

-vgl. 357 II

### A) Abgekürztes Verfahren

-Trend zur informellen Absprache (verstösst aber gegen tragende Prinzipien des StPO's)

-Ablauf vgl. Schema S. 150

-der Beschuldigte kann bis zur Anklageerhebung beim Stawa den Antrag auf ein abgekürztes Verfahren stellen, wenn er den relevanten SV eingesteht & die zivilrechtlichen Ansprüche im Grundsatz anerkennt, vgl. 358 I. Dies ist aber nur möglich, wenn der Stawa eine Strafe von weniger als 5y verlangt, 358 II.

-die Initiative für das abgekürzte Verfahren sollte vom Beschuldigten bzw. von seiner Verteidigung ausgehen. Möglich ist aber auch, dass die Strafverfolgungsbehörde auf das abgekürzte Verfahren hinweist, sie darf aber keinen Druck ausüben. Schon die Antragsstellung setzt damit vorgängige informelle Verhandlungen voraus, die gesetzlich nicht geregelt und auch nicht zu regeln sind.

-Nach der Antragsstellung entscheidet der Stawa nach eigenem Ermessen, ob ein abgekürztes Verfahren eingeleitet werden soll od. nicht. **Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.**

-Entscheidet sich Stawa für die Einleitung, so ergeht eine formelle Mitteilung an die P's und eine Aufforderung an die Privatkläger allfällige Ansprüche geltend zu machen. Nach 130 lit. e ist das abgekürzte Verfahren ein Fall notwendiger Verteidigung. Stawa formuliert eine detaillierte Anklageschrift (360), die im späteren Verfahren zum Urteil gemacht werden kann. Problem am Ganzen: die letztlich in der Sache ergehende Entscheidung basiert auf der ausgehandelten „formellen Wahrheit“ (≠materielle Wahrheit)

-Anschliessend haben alle P's 10 Tage Zeit, ihre Zustimmung zur Anklageschrift zu geben (schriftliche & unwiderrufliche Erklärung, 360 I). Die Beschuldigte P muss ausdrücklich zustimmen, bei den Privatklägern wird eine fehlende Einsprache als Zustimmung gewertet, 360 III. **Verweigert auch nur eine der P's, sei es auch nur einer der möglichen Privatkläger, die Zustimmung, so ist das ordentl. Verfahren für alle Beteiligten durchzuführen, vgl. 360 V.**

-Stimmen die P's zu, wird die Anklageschrift zusammen mit den Akten ans Gericht übermittelt (360 IV). Vor erstinstanzlichem Gericht wird in einer reduzierten, aber öffentlichen Hauptverhandlung geprüft, ob der Beschuldigte den SV anerkennt & ob die Anklageschrift und die Erklärungen in der Aktenlage übereinstimmen. Es gibt keine weiteren Beweiserhebungen. Gericht befindet zudem darüber, ob die beantragten Sanktionen angemessen sind (361)

-weitere Spezialität bei den Rechtsmitteln: mit Berufung geltend machen, dass der Beschuldigte der Anklageschrift nicht zugestimmt hat od. das Urteil nicht der Anklageschrift entspricht. Rechtsmittel der Berufung ist auf 2 formelle Gründe beschränkt (362).

-Wird die Anklageschrift vom Gericht abgelehnt od. stimmt eine P der Anklageschrift nicht zu, so wird dies den P's schriftl. od. mündl. mitgeteilt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Es tritt dann u.U. eine enorm problematische Situation ein, weil die Akten an den Stawa zurückgegeben werden müssen und neu ermittelt werden muss, so dass schliesslich ein aufwendiges ordentliches Verfahren durchgeführt wird, indem Beweise erhoben werden & in dem die „Erklärungen, die von den P's im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, nicht verwertbar

sind.“ Protokolle müssen aus den Akten entfernt werden & Geständnisse sind auch nicht verwertbar. Das ordentliche Verfahren muss zudem von einem mit der Sache nicht vorbefassten Stawa an die Hand genommen werden, vgl. 362